

VDS - BWSI Sonnenberger Straße 46 65193 Wiesbaden

Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat  
Referat 414  
Rochusstr.1  
53123 Bonn

[REDACTED]

Wiesbaden, den 14. August 2025

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen**

[REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen, von der wir gerne Gebrauch machen.

### **Artikel 1 des Entwurfs zur Wein-Überwachungsverordnung**

- Zu Abschnitt 2 – Buchführung**

Begrüßenswert sind die geplanten Maßnahmen zur Vereinfachung, Digitalisierung und Entbürokratisierung, insbesondere, dass künftig Keller-, Wein- und Stoffbuch nicht mehr separat geführt werden müssen, sondern in einem einheitlichen Register zusammengeführt werden, das auch elektronisch geführt werden kann. Positiv ist zudem, dass die Pflicht zur Führung des Buchs des Geschäftsvermittlers ebenso entfällt wie die Pflicht zur Führung des Registerbuchs.

- Zu §§ 6 und 7 WeinÜV (Form der Registerführung) / (Eintragungspflichtige Erzeugnisse und Angaben; Übertragung der Verordnungsermächtigung)**

Für die Weinerzeuger sollte auch künftig alternativ zur Registerführung wahlweise die Nutzung eines Kellerbuchs in Papierform zulässig sein. Insbesondere zur Erntezeit stehen die Betriebe durch Traubenverarbeitung und weitere innerbetriebliche Abläufe häufig unter hohem Zeitdruck. Die künftige Regelung sollte insofern auch für



den zeitlichen Rahmen von Eintragungen und Protokollierungen keine engeren Vorgaben machen als die bisherige Regelung.

- **Zu § 14 WeinÜV – Begleitdokumente**

Als positiv bewerten wir, dass für Beförderungen im Inland bei bestimmten Weinbauerzeugnissen in Flaschen und anderen Behältnissen künftig Rechnungen und Lieferscheine als Begleitdokumente anerkannt werden sollen.

- **Übergangsfristen**

Anzuregen ist generell die Aufnahme entsprechender Übergangsfristen.

## **Artikel 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs zur Weinverordnung**

- **Zu § 32 d Absatz 1 Nr. 10 WeinV:**

Die Geschmacksangabe „trocken“ für ein „Erstes Gewächs“ sollte zulässig sein. Für Verbraucherinnen und Verbraucher stellt diese Angabe ein wichtiges Merkmal zur Klassifizierung eines Weins dar und trägt zur Transparenz bei.

## **Artikel 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs zur Weinverordnung**

- **Zu § 33a Absatz 2 WeinV:**

Die Formulierung: „*Abweichend von [...] können Erzeuger beschließen, die Haltevorrichtung nicht mit einer Folie zu umkleiden*“, suggeriert, dass es für das Weglassen der Folie eines konkreten Beschlusses bedarf. Aus Klarstellungsgesichtspunkten sollte das Wort „beschließen“ deshalb durch das Wort „entscheiden“ ersetzt werden.

Ergänzend regen wir an, dass, entsprechend der Erwägungsgründe zu Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33, die Formulierung „*sofern kein Sicherheitsrisiko durch unbeabsichtigtes Öffnen oder Manipulation der Haltevorrichtung für das Erzeugnis besteht*“, Eingang in die Neufassung des § 33 Absatz 2 Weinverordnung finden sollte. Dieser Zusatz erscheint erforderlich, da der Folie eine wichtige Schutzfunktion zukommt. Die Folie stellt sicher, dass eine Manipulation an der Agraffe sichtbar würde und verhindert überdies ein unbeabsichtigtes Öffnen der Agraffe.

- **Zu § 33a Absatz 3 WeinV:**

Sogenannte Goldsekte werden seit vielen Jahrzehnten erfolgreich unter Verwendung der Schaumweinausstattung auf den Märkten im In- und Ausland platziert. Durch die geplante Neufassung des § 33a Absatz 3 Weinverordnung wird sichergestellt, dass diese Produkte auch künftig

rechtmäßig in Verkehr gebracht werden können. Insofern begrüßen wir die Neuformulierung in §33a Absatz 3 Weinverordnung ausdrücklich.

## **Artikel 2 Nr. 5 des Verordnungsentwurfs zur Weinverordnung**

Mit Verwunderung nehmen wir zur Kenntnis, dass § 47 Weinverordnung vollständig aus dem Verordnungsentwurf gestrichen wurde.

Wir sprechen uns gegen eine Streichung des § 47 Weinverordnung zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Dies beruht auf folgenden Gründen:

- § 47 Absatz 4 Weinverordnung in der aktuellen Fassung erlaubt die Süßung mit Saccharose für als „Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ und „Schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ bezeichnete Produkte. Durch die angedachte Streichung des § 47 Weinverordnung entfiel diese Möglichkeit künftig. Die als „Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ und „Schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ bezeichneten und in Verkehr gebrachten Produkte wären von einem Tag auf den anderen nicht mehr verkehrsfähig.
- Ebenso verhält es sich mit der Verwendung der sogenannten Schaumweinausstattung. Durch die Streichung des § 47 Weinverordnung entfiel ebenfalls die Gestattung der Verwendung der Schaumweinausstattung für die Hersteller „Schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ sowie „Schäumender Getränke aus alkoholreduziertem Wein“.
- Von § 47 Weinverordnung erfasst sind im Übrigen auch schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus teilweise entalkoholisiertem Wein oder dem Vermischen aus entalkoholisiertem oder teilweise entalkoholisiertem Wein und Wein hergestellt sind. Anders als bei den „Schäumenden Getränken aus entalkoholisiertem Wein“, bei denen es auf europäischer Ebene derzeit mit der Kategorie „Entalkoholisierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“ zumindest ein ähnliches Erzeugnis gibt, existiert für die „Schäumenden Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ keine entsprechende Kategorie. Diese Getränkekategorie ist von den Vorschriften der Verordnung (EU) 1308/2013 zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfasst. Auch das zur Herstellung dieser Produktkategorie gängige Verfahren des Vermischens ist in den Vorschriften der Verordnung (EU) 1308/2013 nicht explizit benannt, so dass eine vollständige Streichung des § 47 Weinverordnung zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Regelungslücke führt. Dies hätte zur Folge, dass eine Herstellung von „Schäumenden Getränken aus alkoholreduziertem Wein“ zum Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs nicht mehr zulässig wäre und im Übrigen die Marktentwicklung dieser aufstrebenden Produktkategorie in nicht hinnehmbarer Weise blockiert würde.
- Die geplante Streichung von § 47 Weinverordnung führte zudem zu neuem Entwicklungsaufwand, um Verbraucherinnen und Verbraucher durch die fehlende Möglichkeit einer Süßung mit Saccharose ein vergleichbares Geschmacksbild zu den bisher bekannten und bewährten Produkten zu bieten. Dies wäre im Übrigen mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand in finanzieller Hinsicht verbunden.

- Insofern geht die Begründung zu Nummer 5 „*Ein wirtschaftliches Bedürfnis, welchem Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, die in der Ermächtigungsgrundlage in § 26 Absatz 3 Satz 1 des Weingesetzes vorausgesetzt sind, können wegen der nun geltenden europäischen Rechtslage nicht mehr als erfüllt angesehen werden. Die Vorschrift ist daher zu streichen.*“ fehl.

Entgegen der im Verordnungsentwurf angelegten Argumentation bleibt das wirtschaftliche Bedürfnis „Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ herzustellen trotz der in der Verordnung (EU) 1308/2013 getroffenen Regelung zu „Entalkoholisiertem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“ bestehen, was wir gerne erläutern möchten:

Die Produktkategorie der „Schäumenden Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ stellt einen Großteil der bei unseren Mitgliedsunternehmen für die EU- und Drittlandsmärkte produzierten alkoholfreien Produkte dar. Diese mit der langjährig verwendeten Schaumweinausstattung und Rezeptur vermarktetem Produkte würden ersatzlos wegfallen, sollte § 47 Weinverordnung gestrichen werden.

Bei den Kategorien „Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ und den „Entalkoholisierten Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure“ handelt es sich eben nicht um wesensgleiche Erzeugnisse. Verbraucherinnen und Verbraucher kennen und kaufen seit Jahrzehnten „Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ in Schaumweinausstattung. Diese Getränke sind damit deutlich länger bekannt als die neu geschaffene Produktkategorie der „Entalkoholisierten Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure“. Eine Verwechslungsgefahr der Getränke nach § 47 Weinverordnung mit den „Entalkoholisierten Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure“ ist nicht gegeben, da dem durch die jeweilige ausführliche, rechtliche vorgeschriebene Kennzeichnung auf dem Etikett (Zutatenverzeichnis und Bezeichnung des Lebensmittels) explizit entgegengewirkt wird.

Ein Wegfall von langjährig gewohnten Getränken mit bestehenden, rechtskonformen Rezepturen und Ausstattungen kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch des Verbrauchers sein. Die Bedeutung der in § 47 Weinverordnung geregelten Produktkategorie zeigt sich durch den jährlichen immens wachsenden Absatz dieser Getränke. Das Erfordernis neuer Herstellungsverfahren für diese Produkte wäre mit einem hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden.

Durch einen Wegfall dieser Produktkategorie würde der Wirtschaftsstandort Deutschland mithin eine immense Schwächung erfahren. Andere, günstigere Produkte aus anderen EU-Mitgliedstaaten würden auf den deutschen Markt drängen oder gar Produktionsstandorte verlagert. Dies kann nicht dem Willen des nationalen Gesetzgebers entsprechen.

- Daneben fehlt es in dem Entwurf an entsprechenden Übergangsregelungen, ohne die eine große Anzahl von jahrzehntelang rechtmäßig hergestellten und etikettierten Produkten ad hoc nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfte.

Eine Streichung des § 47 Weinverordnung erscheint deshalb und in Ansehung der auf europäischer Ebene noch zu erwartenden ergänzenden Regelungen im Rahmen des sogenannten „Weinpakets“ zu den entalkoholisierten Erzeugnissen als nicht zielführend. Dies zumindest bis zu dem Zeitpunkt, ab dem auf europäischer Ebene eine Regelung geschaffen wird, die die Herstellung der entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Produkte nach den bisher zugelassenen und seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierten Verfahren und mit den bislang zugelassenen Stoffen, insbesondere der Süßung mit Saccharose, zulässt.

Insofern bitten wir Sie nachdrücklich von einer Streichung des § 47 Weinverordnung abzusehen.

Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

